

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

4a RJ 55/85

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 26. Februar 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. November 1984
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der 1930 geborene Kläger war zunächst Landarbeiter. 1963 trat er in den Dienst der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein ein und legte nach einer etwa 1 1/2-jährigen Ausbildung am 11. November 1964 beim Straßenbauamt L eine verwaltungsinterne Prüfung zum Straßenwärter ab. Den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) zufolge blieb der Kläger auch nach Erlaß der eine dreijährige Lehrzeit festlegenden Berufsausbildungsverordnung zum Straßenwärter in der gleichen Lohngruppe und verrichtete die gleichen Tätigkeiten wie nach der Verordnung Ausgebildete.

Einen nach längerer Arbeitsunfähigkeit wegen Urogenital-Tbc im Juni 1978 gestellten Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente lehnte die Beklagte ab; die Klage blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- Lübeck vom 31. Oktober 1980). Ab April 1982 wurde der Kläger nach Versorgung mit einem Hörgerät als Telefonist in einer Autobahnmeisterei eingesetzt. Im September 1982 gab er diese Tätigkeit auf, da er ihr nicht gewachsen war. Er steht seitdem wieder in einem Beschäftigungsverhältnis als Straßenwärter.

Den bereits im August 1981 gestellten erneuten Rentenantrag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

-3-

lehnte die Beklagte nach Einholung von Gutachten auf mehreren Fachgebieten mit Bescheid vom 2. Februar 1982 ab: Der Kläger könne unter Berücksichtigung seiner Leiden - ausgeheilte Harnwegstuberkulose, Fettleber, Übergewicht, Fettstoffwechselstörungen, mäßiges Verschleißleiden der Halswirbelsäule, mittlere Schwerhörigkeit, leichte Funktionsstörung der Hüftgelenke und der Fußwurzelknochen ohne Krankheitswert, mäßige Hohlhandverkürzung ohne nennenswerte Funktionsstörung - vollschichtig leichte und mittelschwere Arbeiten im Sitzen und Stehen unter Ausschluß von Überkopfarbeit, die Wirbelsäule belastenden Tätigkeiten sowie ohne wesentliche Anforderungen an das Hörvermögen und ohne Gefährdung durch Kälte, Nässe und Zugluft verrichten; er sei deshalb weder berufs- noch erwerbsunfähig.

Das SG Lübeck hat die hiergegen auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente gerichtete Klage durch Urteil vom 11. November 1983 abgewiesen, das Schleswig-Holsteinische LSG die Berufung des Klägers mit der angefochtenen Entscheidung vom 20. November 1984 zurückgewiesen. Es ist im wesentlichen von den im Ablehnungsbescheid erwähnten Gesundheitsstörungen und dem dort geschilderten Leistungsvermögen ausgegangen, wobei wegen einer Neigung zu Blutdrucksteigerung und der Leberschwellung Tätigkeiten mit allenfalls kurzfristigem Bücken in Frage kämen. Es hat ausgeführt, im bisherigen Beruf des Straßenwärters könne der Kläger ohne Gesundheitsgefährdung nicht mehr arbeiten. Für diesen Beruf sei ihm der Berufsschutz eines Facharbeiters zuzubilligen. Zwar habe er nur nach verhältnismäßig kurzer Ausbildung eine verwaltungsinterne Prüfung abgelegt, in dem Beruf aber nach Inkrafttreten der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-4-

Ausbildungsverordnung jahrelang vollwertig und offenbar ohne Beanstandungen seines Arbeitgebers ausgeübt. Als Facharbeiter müsse sich der Kläger mit Tätigkeiten mit dem (Lohn-)Niveau von Anlernertätigkeiten verweisen lassen. Von den Tätigkeiten, die der berufskundige Sachverständige genannt habe, komme für den Kläger diejenige des Maschinenbedieners in Lohngruppe 5 der Metallindustrie in Schleswig-Holstein in Betracht. Eine nennenswerte Anzahl entsprechender Arbeitsplätze gebe es beispielsweise bei der Firma W in N. Diese Tätigkeit könne der Kläger auch ohne weiteres nach einer Einarbeitung von weniger als drei Monaten verrichten. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des 5. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) brauche nicht aufgeklärt zu werden, ob die Tätigkeit nur tarifmäßig als Anlernarbeitsplatz eingestuft sei oder bestimmte Kriterien maßgebend sein müßten.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision wendet sich der Kläger gegen die Verweisung auf die Maschinenbedienertätigkeit, die angeblich nach Lohngruppe 5 des einschlägigen Tarifvertrages vergütet werde. Diese Gruppe unterscheide vier Fallgruppen, ohne einzelne Tätigkeiten zuzuordnen; außerdem seien qualitätsfremde Merkmale, wie schwere körperliche Arbeit, darin enthalten. Deshalb habe das LSG prüfen müssen, weshalb Maschinenbediener in Gruppe 5 eingestuft seien, des weiteren, ob möglicherweise der Arbeitgeber die Tätigkeit überbewertet habe. Weitere Ermittlungen habe derselbe Senat des LSG in der Streitsache L 5 J 240/83 durchgeführt und in seinem Urteil vom 11. Dezember 1984 an der im hier angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung ausdrücklich



-5-

nicht mehr festgehalten.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts
Lübeck vom 11. November 1983 sowie den Bescheid der
Beklagten vom 2. Februar 1982 aufzuheben und die
Beklagte zu verpflichten, ihm ab 1. September 1981
Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

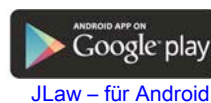
Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die innerbetriebliche Einstufung einer Tätigkeit lasse wie die Einstufung durch Tarifvertragsparteien den Schluß auf die Qualität dieser Tätigkeit zu. Anhaltspunkte, dennoch den qualitativen Wert der Tätigkeit zu prüfen, hätten hier nicht bestanden, auch wenn keiner der Unterfälle der genannten Tariflohngruppe 5 eingreife; es könne sein, daß andere qualitätsbezogene Gesichtspunkte zu der Einstufung geführt hätten.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

-6-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-6-

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden muß. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Nach § 1246 Abs 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten beträgt. Nach Satz 2 der Vorschrift beurteilt sich dabei die Erwerbsfähigkeit des Versicherten nach allen (objektiv) seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten, die ihm (subjektiv) unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Hiernach stehen die sogenannten Verweisungstätigkeiten in einer Wechselwirkung zum "bisherigen Beruf". Von diesem aus bestimmt sich, welche Verweisungstätigkeiten als zumutbar in Betracht kommen. Deshalb muß er zunächst ermittelt und - da die Verweisbarkeit davon abhängt - nach den vorgenannten Kriterien bewertet, also sein qualitativer Wert festgestellt werden (zB BSG SozR 2200 § 1246 Nr 41). Hierzu hat die Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, das die Arbeiterberufe in verschiedene "Leitberufe" untergliedert, nämlich diejenigen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des "angelernten" und schließlich des unge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-7-

lernten Arbeiters. Grundsätzlich darf der Versicherte nur auf die jeweils niedrigere Gruppe verwiesen werden. Denn das Gesetz sieht den Versicherten nicht schon dann als berufsunfähig an, wenn er den "bisherigen Beruf" aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, sondern verlangt, daß er, ausgehend von diesem Beruf, einen "zumutbaren" beruflichen Abstieg in Kauf nimmt. Erst wenn der Versicherte in diesem Sinne nicht auf eine zumutbare andere Tätigkeit verwiesen werden kann - sei es, daß es eine solche Tätigkeit (objektiv) nicht gibt, sei es, daß er (subjektiv) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fehlender (nicht ausreichender) Kenntnisse und Fähigkeiten eine solche Tätigkeit nicht zu verrichten vermag -, ist er berufsunfähig.

Hiernach ist zwischen der - zunächst vorzunehmenden - Bestimmung des bisherigen Berufs, nämlich von welcher versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit auszugehen sein soll, und der qualitativen Bewertung des bisherigen Berufs (Einordnung in das Mehrstufenschema) zu unterscheiden.

Zutreffend ist das Berufungsgericht vom Beruf des Straßenwärters als dem bisherigen Beruf ausgegangen. Als festgestellt und, da hiergegen von der Beklagten keine Revisionsgründe vorgebracht worden sind, für den Senat bindend (§ 163 SGG) gilt aufgrund der Ausführungen des LSG, daß der Kläger diesen Beruf "nicht mehr ohne Gesundheitsgefährdung weiterhin ausüben" kann, da es sich um gelegentlich schwere körperliche Arbeit handelt, die überdies zeitweise - insbesondere im Winter - unter Nässe- und Kälteeinfluß verrichtet werden muß.



Ob das Berufungsgericht den Kläger mit Recht der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet hat, vermag der Senat - worauf an anderer Stelle noch einzugehen sein wird - zwar mangels genügender tatsächlicher Feststellungen nach dem bisherigen Erkenntnisstand nicht zu bejahen, aber auch nicht zu verneinen. Deshalb kommt es für die Entscheidung darauf an, ob das LSG berechtigt war, den Kläger, ausgehend von der Zuordnung zum Leitberuf des Facharbeiters, auf "Tätigkeiten als Maschinenbediener in der Lohngruppe 5 der Metallindustrie in Schleswig-Holstein" zu verweisen.

Die vom LSG ausgesprochene Verweisung auf die vorgenannten Tätigkeiten ist rechtsfehlerhaft, wie der Kläger zutreffend rügt. Die Vorinstanz hat unter den gegebenen Umständen nicht auf diese Tätigkeiten verweisen dürfen, ohne deren Qualität mit Blick auf die Einordnung in das vom BSG entwickelte Mehrstufenschema zu prüfen. Die vom LSG erwähnte Lohngruppe 5 "in der Metallindustrie in Schleswig-Holstein" ist offenbar dem Lohnrahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Metallindustrie Schleswig-Holsteins vom 12. Mai 1967/18. Oktober 1973 entnommen. In diesem Tarifwerk sind den neun Tätigkeitsgruppen keine konkreten Tätigkeiten zugeordnet; die Gruppen enthalten vielmehr eine generelle Umschreibung der Arbeiten, die sie erfassen. Dies sind in Tätigkeitsgruppe 5 Arbeiten, die Arbeitskenntnisse und Handfertigkeiten verlangen, wie sie durch eine abgeschlossene Anlernausbildung oder durch gleichzubewertende Ausbildung und Berufserfahrung erzielt werden, oder einfache Arbeiten von ganz besonders erschwerender Art sowie Arbeiten der Tätigkeitsgruppe 4



(1. Satz) mit schwerer körperlicher Belastung. Wenn nun das LSG in Konkretisierung dessen den Kläger auf Arbeitsplätze für Maschinenbediener verwiesen hat, wie sie bei der Firma W in N bestehen, so war es jedoch gleichwohl nicht der Pflicht enthoben zu untersuchen, ob die - betriebliche - Einstufung dort darauf zurückzuführen ist, daß auf den beschriebenen Arbeitsplätzen Tätigkeiten verlangt werden, die im Sinn des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas wegen ihrer Qualität denjenigen eines "Anlernberufes" entsprechen. Allerdings wird in der Regel geschlossen werden können, daß die - betriebliche - tarifliche Einstufung einer (als Verweisungstätigkeit in Betracht kommenden) konkreten Tätigkeit der Qualität der zu leistenden Arbeit entspricht (vgl den erkennenden Senat in SozR 2200 § 1246 Nr 34 S 105f). Das gilt jedoch nicht ausnahmslos. Es gibt Fälle, in denen die tarifliche Einstufung die Qualität der konkreten Tätigkeit überbewertet. Bestehen dafür Anhaltspunkte, bedarf es - etwa durch (nochmalige) Hinzuziehung eines berufskundigen Sachverständigen - weiterer Ermittlungen. So liegen die Dinge hier. Die Tätigkeitsgruppe 5 aa0 zerfällt in Untergruppen mit ganz unterschiedlichen Voraussetzungen: Zum einen werden Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt, wie sie durch eine abgeschlossene Anlernausbildung oder durch eine gleichzubewertende Ausbildung beim Hinzukommen von Berufserfahrung erzielt werden; zum anderen sind einfache Arbeiten mit besonderen Erschwernissen oder Arbeiten der niedrigeren Gruppe 4 mit schwerer körperlicher Belastung angesprochen. Danach drängen sich Zweifel auf, ob die Tätigkeit eines Maschinenbedieners dem qualitätsbezogenen Bereich der Tarifgruppe und damit den "angelernten" Tätigkeiten im Sinne



des Mehrstufenschemas zugeordnet werden kann, bejahendenfalls weiter, ob der Kläger in weniger als drei Monaten die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben kann. Überdies hat selbst die Beklagte in ihrer Revisionserwiderung eingeräumt, daß die "Voraussetzungen der ersten Alternative" nicht vorlägen; sie meint aber, für die relativ hohe Eingruppierung der Maschinenbedienertätigkeit könne eine Reihe von weiteren qualitätsbezogenen Gesichtspunkten, etwa besonderes Verantwortungsbewußtsein und besondere Zuverlässigkeit, maßgebend gewesen sein. Wird von einer solchen Möglichkeit ausgegangen, hätten konsequenterweise zur Aufklärung des Sachverhalts weitere Ermittlungen durchgeführt werden müssen. Diese sind nunmehr nachzuholen, so daß der Rechtsstreit gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückverwiesen werden muß.

Keiner revisionsrechtlichen Würdigung kann der Vortrag des Klägers unterliegen, der Berufungssenat habe sich in einem späteren Urteil vom 11. Dezember 1984 aufgrund der Bekundungen des berufskundigen Sachverständigen nach dessen umfangreichen Erkundungen bereits davon überzeugt, daß die Arbeitsplätze für Maschinenbediener bei der Firma W tatsächlich nicht den üblichen Anforderungen entsprächen, die an eine Anlernertätigkeit (oder gleichwertige ungelernte Tätigkeit) zu stellen seien.

Im Rahmen seiner Ermittlungen wird das LSG zweckmäßigerweise auch Feststellungen treffen müssen, aufgrund derer nachvollzogen werden kann, daß der Kläger dem Leitberuf des Facharbeiters zuzurechnen ist. Die Nachprüfung durch das Revisionsgericht setzt



nämlich voraus, daß das angefochtene Urteil eindeutige und ausreichende tatsächliche Feststellungen enthält, die sich unter die auf den geltend gemachten Anspruch anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen subsumieren lassen (vgl §§ 162, 163 SGG); dabei kommt es nicht darauf an, daß die Beteiligten die Beantwortung der Rechtsfrage als nicht "streitig" ansehen (vgl BSG in SozR Nrn 6 und 9 zu § 163 SGG). An solchen Feststellungen fehlt es. Das LSG hat, anknüpfend an den Hinweis auf die erfolgreich abgelegte verwaltungsinterne Prüfung nach bereits verhältnismäßig kurzer Ausbildung, lediglich ausgeführt, der Kläger habe nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Ausbildungsverordnung Jahre hindurch vollwertig und offenbar ohne Beanstandungen durch seinen Arbeitgeber den Beruf eines Straßenwärters ausgeübt. Indessen ist fraglich, von welcher Ausbildungs-Verordnung das LSG ausgeht. Im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe wird unter Berufsklasse 7161 die Straßenwärter-Ausbildungs-Verordnung vom 7. September 1982 (BGBl I S 1313) genannt und hinsichtlich des Rahmenlehrplans auf BAnz Nr 156a verwiesen. Da das LSG möglicherweise von einer anderen, früheren Ausbildungsgrundlage ausgeht, wäre zu untersuchen, welche Anforderungen dort und später tatsächlich gestellt wurden. Zwar heißt es im Tatbestand des angefochtenen Urteils, der Kläger sei in der gleichen Lohngruppe geblieben und habe die gleichen Tätigkeiten wie ausgebildete Straßenwärter verrichtet; aus dem Urteil ist aber nicht ersichtlich, welcher Tarifgruppe der Kläger angehört (hat), des weiteren, ob er tatsächlich "in voller Breite" all das beherrscht, was von einem Straßenwärter verlangt wird, der die Regelausbildung durchlaufen und mit Erfolg die Prüfung abgelegt hat. Das muß auch



dann gelten, wenn es bei einem Großteil der tatsächlich anfallenden Arbeiten nicht erforderlich ist, auf das gesamte durch die Ausbildung vermittelte Wissen und Können zurückzugreifen. In diesem Zusammenhang mögen die gleichen Grundsätze gelten, die der Senat im Urteil vom 3. April 1986 - 4a RJ 19/84 - für das Verhältnis der Postzustellerin zur "Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb" aufgestellt hat (vgl auch zum Berufskraftfahrer BSG, 5b Senat in SozR 2200 § 1246 Nr 135).

In der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung wird auch über die außergerichtlichen Kosten zu befinden sein.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)